

A N T R A G

zu Drs. 19395

der Abg. Dennis Gladiator, Joachim Lenders, Dennis Thering, Karl-Heinz Warnholz, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion

Betr.: Wer A sagt muss auch B sagen – Die Onlinedurchsuchung für Hamburgs Verfassungsschutz als notwendige Fortschreibung der Quellentelekkommunikationsüberwachung

Der Verfassungsschutz befindet sich in einem Spannungsfeld: Auf der einen Seite ist er notwendig, um die freie Gesellschaft zu schützen und benötigt die zu ihrem Schutz erforderlichen Kompetenzen. Auf der anderen Seite soll er seine Arbeit so eingriffsarm wie nur möglich gestalten. Dass er sich dabei geheimdienstlicher Methoden bedient, verschärft dieses Spannungsfeld nur noch und führt in den Augen der Öffentlichkeit teilweise zu einem Legitimationsdefizit. Diesem zu begegnen und die feine Linie zwischen Schutz der Allgemeinheit und Schutz der Individualrechte zu beschreiben, ist die Herausforderung auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechtes. Dies ist im Entwurf des neuen Verfassungsschutzrechtes auch überwiegend gelungen. Die CDU-Fraktion begrüßt die Novelle und die längst überfälligen erweiterten Befugnisse des Verfassungsschutzes. Diese Befugnisse sind notwendig, damit der Verfassungsschutz seine Aufgaben besser wahrnehmen und auch die Zusammenarbeit mit freien Trägern von Beratungs- und Präventionsprogrammen fortsetzen kann. Solche Befugnisse sind dabei kein Selbstzweck, sondern dienen dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger und unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Jedoch sehen wir bei dem Gesetzentwurf des Senats nach Durchführung der Expertenanhörung am 25. November 2019 und der weiteren intensiven Beratungen am 05. Dezember 2019 noch Ergänzungsbedarf.

Zunächst geht der Entwurf zu Lasten des Sicherheitsaspektes, da der Gesetzentwurf keine Regelung zur präventiven Online-Durchsuchung enthält. Diese ist aus unserer Sicht im digitalen Zeitalter sowohl für die Polizeibehörden, als auch für den Verfassungsschutz aber zwingend notwendig, um die Effektivität der Gefahrenabwehr zu

gewährleisten und den nötigen Vorsprung vor Gefährdern und Kriminellen zu verschaffen. Messenger-Dienste wie „WhatsApp“ ersetzen zunehmend die klassischen Telekommunikationsdienste der Sprachtelefonie und SMS. Dies spiegelt sich vor allem in der Nutzung verschlüsselter Übertragungsverfahren, immer größer werdender Datenmengen und der mobilen Nutzung des Internets wider. Für die Ermittlungsbehörden ergibt sich hierdurch ein erheblicher Erkenntnisverlust. Vor diesem Hintergrund ist die Befugnis zur Quellen-TKÜ zu begrüßen. Allerdings fehlt die Kompetenz, auf Kommunikationsinhalte vor der Bewilligung der Quellen-TKÜ zuzugreifen. Hier kann und muss die Onlinedurchsuchung ansetzen. Ebenso kommt der Onlinedurchsuchung zur Kenntniserlangung von Inhalten, die gerade nicht versandt werden (z.B. Dokumente/ Fotos, die auf einem PC gespeichert sind oder Notizen zu Passwörtern, um auf verschlüsselte Daten zuzugreifen, bspw. in der Cloud) eine zunehmende Bedeutung zu. Wir wollen eine Rechtsgrundlage in das HmbVerfSchG aufnehmen, die dem Verfassungsschutz – unter Richtervorbehalt – den Zugriff auch auf Daten ermöglicht, die noch nicht bzw. nicht mehr Gegenstand einer laufenden Telekommunikation oder überhaupt nicht für einen Telekommunikationsvorgang bestimmt sind. Gerade diese können wertvolle Hinweise zur Verhinderung von terroristischen oder extremistischen Anschlägen bieten.

Dies wird besonders deutlich, wenn man die Erläuterungen von Herrn Staatsrat Krösner aus der Sitzung des Innenausschusses vom 5. Dezember 2019 betrachtet: „Bei einer Online-Durchsuchung darf ich eigentlich alles, was auf einem Gerät ist, durchsuchen. Ich darf in alle Speichermedien dieses Gerätes hineingucken. [...] Das kann ich bei der Quellen-TKÜ ausdrücklich nicht. [...] Ich darf also nicht gucken, was hast du denn noch so an Fotos auf deinem Handy gespeichert, was hast du noch an Dokumenten auf deinem Handy gespeichert.“ Weiter sagte er: „Wenn wir hier ganz deutlich sagen, die Kommunikationsüberwachung gilt ab dem Zeitpunkt der Anordnung, dann haben wir hier die Anordnung, in eine laufende Telekommunikation reinzugucken. Wir haben nicht die Anordnung, guckt noch einmal drei Wochen zurück. [...] Früher [d.h. im Zeitraum vor der Anordnung] darf ich nicht überwachen.“ Es reicht nicht aus, von bestmöglicher Sicherheit zu reden; der Verfassungsschutz muss auch rechtlich in die Lage versetzt werden, diese zu gewährleisten. Diese Einschätzung wurde auch von Herrn Ministerialrat Marscholleck geteilt, der in der Sitzung des

Innenausschusses am 25. November 2019 erläuterte: „Wer eine Quellen-TKÜ einführt, um in der digitalen Welt Aufklärungsbefugnisse zu schaffen, der dürfte eigentlich vor der Online-Durchsuchung nicht stehenbleiben. Eine moderne Verfassungsschutzbehörde braucht die Online-Durchsuchungsbefugnis.“

Aus diesem Grund wollen wir, dass ein neuer § 8 Abs. 12a in das Gesetz aufgenommen wird, der den Verfassungsschutz – unter Richtervorbehalt – ermächtigt, mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme einzugreifen und aus ihnen Daten zu erheben. Wegen der hohen Grundrechtsintensität einer solchen Maßnahme soll dies nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei dem konkretisierten Verdacht bzw. der Gefahr einer terroristischen Straftat möglich sein. Verfassungsrechtliche Bedenken gibt es nicht, denn das Bundesverfassungsgericht hat die Zulässigkeit einer solchen präventiven Online-Durchsuchung bereits bestätigt.

Als weiterer wichtiger Punkt soll auch die Beobachtung der organisierten Kriminalität Aufgabe des Verfassungsschutzes werden. Bayern, Hessen und das Saarland haben diesen Weg bereits beschritten. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die von der organisierten Kriminalität ausgehende Gewalt und Einflussnahme die Funktionsfähigkeit des Staates erheblich beeinflussen können. In den letzten Jahren haben die Nachrichtendienste eine zunehmende Verbindung zwischen organisierter Kriminalität und extremistischer Szene beobachtet. In den oben genannten Ländern konnten nach der Aufnahme der organisierten Kriminalität in den Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörden wesentliche Erkenntnislücken geschlossen werden. Dies rührt nicht zuletzt daher, dass der Verfassungsschutz anders als die Polizei nicht an das Legalitätsprinzip gebunden ist. Die Polizei muss auf Grund des Legalitätsprinzips bei der Begehung von Straftaten einschreiten. Dies gilt auch für verdeckte Ermittlungen, wodurch eine langfristige Beobachtung durch die Polizei stark erschwert wird. Diese wäre aber gerade im Bereich der organisierten Kriminalität notwendig, um die Hintermänner gerichtsfest ermitteln zu können. Die vorläufige Rückstellung von Ermittlungsverfahren in der RiStBV ist eine nur unzureichende Antwort. Die Erteilung einer Beobachtungskompetenz der organisierten Kriminalität an den Verfassungs-

schutz ist daher geboten. Die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes in der Vorfeldaufklärung können dann der Arbeit von Polizei und Gerichten bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten zu Gute kommen.

Im Weiteren wollen wir mit einer Definition des Begriffs Vertrauenspersonen zur Rechtssicherheit beitragen. Diese Definition lehnt sich an die Formulierung im Bundesverfassungsschutzgesetz an und grenzt den Begriff der Vertrauensperson von Informanten und Gewährspersonen ab. In der Folge wird klarer, auf wen die Sondervorschrift des § 8a HmbVerfSchG Anwendung findet.

Schließlich wollen wir die Berichtspflicht des Verfassungsschutzes an die Öffentlichkeit gem. § 4 HmbVerfSchG erweitern. Dadurch soll zur Beseitigung des Legitimationsproblems des Verfassungsschutzes beigetragen werden. Gerade wenn es um die Entwicklung aktueller Themen geht, ist die verpflichtende Berichterstattung einmal im Jahr häufig schon veraltet und damit unzureichend. Auch wenn das Landesamt für Verfassungsschutz bereits jetzt regelmäßig die Presse über aktuelle Gefahren informiert, was wir sehr begrüßen, ist es im Rahmen der Novellierung des Gesetzes sinnvoll, die auch gesetzlich festzuschreiben. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen und das Landesamt vor unberechtigter Kritik, die regelmäßig aus dem linken und rechten Spektrum kommt, sobald es Warnungen des Landesamtes gibt, zu schützen, halten wir die gesetzliche Normierung für sinnvoll: Unser Vorschlag regelt den gesetzlichen Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz, anlassbezogen über solche Entwicklungen in geeigneter Form zu berichten. Ferner werden auch die heute schon vorhandenen Angebote zu Information und Ausstieg in den ausdrücklichen Aufgabenkatalog übernommen. Ein letzter Punkt zur Verbesserung der Information der Öffentlichkeit ist, dass der Verfassungsschutzbericht die Angaben zu Haushaltsmitteln, Beschäftigtenzahl und Beschäftigungsvolumen verpflichtend angeben muss und sie nicht mehr länger nur freiwillig angeben kann.

Auch der Gesetzentwurf zum HmbSÜGG verdient eine Ergänzung. Die Regelanfrage vor der Einstellung von Polizisten ist richtig und wichtig, geht jedoch noch nicht weit genug. Auch der Justizvollzugsdienst ist besonders sensibel und bedarf des Schutzes vor Extremisten. Gerade durch die langjährige Nähe und damit verbundene große Einwirkungsmöglichkeit der Justizvollzugsbeamten auf die Gefangenen ist ein

ernstzunehmendes Risiko. Wir wollen diesem begegnen, indem auch für Justizvollzugsbeamte eine Regelanfrage vor der Einstellung an den Verfassungsschutz gestellt wird.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Artikel 1

1. Hinter § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HmbVerfSchG-E (Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz) wird folgende Nr. 5 ergänzt:

„5. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 4 HambVerfSchG-E (Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz) lautet:

„⁴Darüber hinaus informiert das Landesamt für Verfassungsschutz die Öffentlichkeit anlassbezogen durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, sowie über präventiven Wirtschaftsschutz.“

3. Hinter § 4 Abs. 1 Satz 5 HmbVerfSchG-E (Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz) werden folgende Sätze 6 und 7 eingefügt:

„⁶Dieser beinhaltet auch die Summe der Haushaltsmittel sowie die Gesamtzahl der Beschäftigten nach Stellen und Beschäftigungsvolumen. ⁷Das Landesamt für Verfassungsschutz tritt Bestrebungen nach Absatz 1 Satz 1 auch durch Angebote zur Information und zum Ausstieg entgegen.“

4. Hinter § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HmbVerfSchG (Begriffsbestimmungen) wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Organisierte Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher

Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

- a. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b. unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
- c. unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.“

5. § 8 Abs. 2 Nr. 12 HmbVerfSchG (Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln) lautet:

„12. weitere vergleichbare Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen oder informationstechnische Systeme durch oder zum Zweck von Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungen, um die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen zu gewinnen.“

6. Hinter § 8 Abs. 12 HmbVerfSchG-E (Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln) wird folgender Abs. 12a eingefügt:

„(12a) ¹Der Verfassungsschutz darf zur Abwehr dringender Gefahren für die Schutzgüter des § 1 und unter Berücksichtigung des § 6 mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben (Onlinedurchsuchung), wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Die Maßnahme darf sich nur gegen die betroffene Person richten und nur durch Zugriff auf deren informationstechnisches System durchgeführt werden. ³Der Zugriff auf informationstechnische Systeme anderer ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass

- 1. die betroffene Person deren informationstechnisches System benutzt oder benutzt hat,
- 2. sich dadurch für die Abwehr der Gefahr relevante Informationen ergeben werden und
- 3. ein Zugriff auf das informationstechnische System der betroffenen Person allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

⁴Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden und Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, soweit technisch möglich, nicht erhoben werden. ⁵Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen und erhobene Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. ⁵Die Absätze 4, 5, 7 und 8 gelten entsprechend. ⁶Im Antrag und in der Anordnung ist das informationstechnische System, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, möglichst genau zu bezeichnen.“

7. § 8 Abs. 13 Satz 1 HmbVerfSchG-E (Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln) lautet:

„(13) ¹Werden Maßnahmen nach Absatz 12 Satz 1 oder 2 oder nach Absatz 12a Satz 1 durchgeführt, darf diese Tatsache von Personen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.“

8. § 8a Abs. 1 Satz 1 HmbVerfSchG-E (Vertrauensleute) lautet wie folgt:

„(1) ¹Als Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Zuwendungen für die Tätigkeit dauerhaft derart abhängig sein würden, dass dadurch erhebliche Zweifel an ihrer Nachrichtenehrlichkeit begründet wären,
3. in einem dem in Nummer 2 genannten ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einer deutschen Behörde stehen, wenn dadurch erhebliche Zweifel an ihrer Nachrichtenehrlichkeit begründet wären,
4. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,

5. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
6. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.“

Artikel 2

1. § 34 Abs. 1a Satz 1 HmbSÜGG-E (Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutzlautet) lautet wie folgt:

„¹Vor der Einstellung in eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei oder als Angestellte oder Angestellter im Polizeidienst oder als Justizvollzugsbeamte oder Justizvollzugsbeamter fragt die zuständige Stelle abweichend von Absatz 1 Satz 2 Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz an.“